

**Bestimmung**  
**des GKV–Spitzenverbandes<sup>1</sup> nach § 46 Abs. 3 SGB XI**  
**über die Verteilung der Verwaltungskostenerstattung**  
**der sozialen Pflegeversicherung**  
**(Pflege–Verwaltungskostenbestimmung)**  
**vom 15.12.2020 mit Wirkung ab 01.01.2021**

Der GKV–Spitzenverband, Berlin, trifft über die Verteilung der von den Pflegekassen an die gesetzlichen Krankenkassen zu erstattenden Verwaltungskosten folgende Bestimmung:

**Vorbemerkung**

Die Pflegekassen wurden als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Dach der Krankenversicherung errichtet. Sie haben keine eigene Verwaltung. Die Angestellten der Krankenkasse nehmen die Aufgaben für die Pflegeversicherung wahr. Die Pflegekassen verfügen nicht über eine eigene räumliche, sachliche und personelle Infrastruktur. Für diesen Verwaltungsaufwand zahlen die Pflegekassen eine Pauschale an die Krankenkassen (§ 46 SGB XI).

Die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale geht über den Vordruck P in den Finanzausgleich nach § 66 SGB XI zwischen den Pflegekassen ein. Näheres dazu regelt die Vereinbarung zwischen dem GKV–Spitzenverband und dem Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 66 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB XI.

---

<sup>1</sup> Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI



## **§ 1 Verfahren**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) schätzt für jedes betreffende Jahr zum 15. September des Vorjahres (VJ) die Bruttoverwaltungskostenpauschale und den Verwaltungskostenfaktor. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann mit einbezogen werden. Der GKV-Spitzenverband ist vorab anzuhören. Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht die Ergebnisse per Rundschreiben an seine Mitglieder.

Die Pflegekassen verwenden den geschätzten Verwaltungskostenfaktor für die Haushaltsplanung des betreffenden Jahres und für die Berechnung der Abschläge zur Verwaltungskostenpauschale im Vordruck P. Die Abschläge werden im gleichen Monat mit der Krankenkasse verrechnet.

Die Spitzabrechnung wird bis zum 31.03. des Folgejahres (FJ) mit Vorlage der PV 45 und der PVM für das 4. Quartal des betreffenden Jahres vom BAS erstellt. Die Beträge werden den einzelnen Pflegekassen und dem GKV-Spitzenverband mitgeteilt.

## **§ 2 Berechnung der Verwaltungskostenpauschale auf Ebene der sozialen Pflegeversicherung (SPV)**

### **(1) Grunddaten für die Berechnungen**

Folgende Statistiken sind unter anderem für die Schätzung heranzuziehen

- PV 45 und PVM für das Jahr der Hochrechnung/Schätzung (Januar – Juni)
- PV 45 und PVM der Vorjahre.

Folgende amtliche Statistiken sind für die Spitzabrechnung zu nutzen

- PV 45 und PVM für das betreffende Jahr (Januar – Dezember)
- PV 45 und PVM des Vorjahres (Januar – Dezember).

Auf folgende Positionen ist jeweils zurückzugreifen:

Sachverhalt	Schlüssel-Nummer / Konten
Beitragseinnahmen	2999 (Summe aller Konten der Kontenklasse 2)
Leistungsausgaben	5999 (Summe aller Konten der Kontenklasse 4/5)
Zuführungen zum Pflegevorsorge- fonds (Ausgleichsfonds)	6100
Zahlungen bei Überschreiten der Begutachtungsfrist	6920
Pflegeberatung	Summe der Kontengruppe 49
Abschlagszahlungen Verwaltungs- kosten	7000

In Abwicklung befindliche Kassen werden nach dem Schließungsjahr von der Berechnung ausgeschlossen.

## **(2) Bestimmung des Volumens**

Die Verwaltungskostenpauschale ist der Betrag, den die Gesamtheit der Pflegekassen der Gesamtheit der Krankenkassen erstattet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert der Summe der Gesamtbeitragseinnahmen der SPV und der Leistungsausgaben der Pflegekassen, multipliziert mit dem Erstattungsfaktor nach § 46 Abs. 3 SGB XI (im Folgenden Erstattungsfaktor genannt) (bis 2017 3,5 %; ab 2018 3,2 %). Der Zuführungsbetrag zum Pflegevorsorgefonds wird von den Beitragseinnahmen abgezogen.

Die Gesamtbeitragseinnahmen setzen sich aus den Beitragseinnahmen der Pflegekassen und den Beitragseinnahmen des Ausgleichsfonds (AGF) zusammen. Diese beziehen sich auf das betreffende Jahr.

Für die Berechnung der Zuführung zum Pflegevorsorgefonds werden die PV 45 und PVM des Vorjahres herangezogen. Die gesamten Beitragseinnahmen der Pflegekassen und

des Ausgleichsfonds werden durch den Beitragssatz (BS) nach § 55 Abs. 1 SGB XI des Vorjahres dividiert und mit 0,1 multipliziert.

Formel 1:

$$\begin{aligned} & \text{Bruttoverwaltungs-kostenpauschale aller Pflegekassen} \\ & = \\ & \text{[(Gesamtbeitragseinnahmen SPV – Zuführungsbetrag Pflegevorsorgefonds)} \\ & + \\ & \text{Leistungsausgaben Pflegekassen]} / 2 * \text{Erstattungsfaktor} \end{aligned}$$

Formel 2:

$$\begin{aligned} & \text{Zuführungsbetrag Pflegevorsorgefonds} \\ & = \\ & \text{Gesamtbeitragseinnahmen}_{VJ} / \text{BS}_{VJ} * 0,1 \end{aligned}$$

Die Verwaltungskostenpauschale wird zunächst geschätzt. Nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres wird anhand der Ist-Werte die tatsächliche Verwaltungskostenpauschale errechnet.

Die Nettoverwaltungs-kostenpauschale ergibt sich aus der Bruttoverwaltungs-kostenpauschale abzüglich der hälftigen Ausgaben aller Pflegekassen für die Pflegeberatung und abzüglich der Ausgaben nach § 18 Abs. 3b SGB XI aller Pflegekassen.

### **§ 3 Bestimmung des Verteilungsmaßstabs**

Das nach § 2 ermittelte Finanzvolumen wird mittels des Bezugswertes auf die einzelnen Pflegekassen verteilt. Unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten wird auf eine Kostenstellenrechnung bei den Verwaltungsaufgaben verzichtet. Die Leistungsausgaben gehen mit 70 % und die Beitragseinnahmen mit 30 % in die Berechnung ein. Die Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds werden von den Gesamtbeitragseinnahmen abgezogen, da sie nach

Vorgabe des Gesetzgebers keine Auswirkungen auf den Verwaltungskostenaufwand darstellen.

Die Pflegekassen führen ihren Anteil an den Beitragseinnahmen nicht separat an den Pflegevorsorgefonds ab. Die Zuführungen der Pflegekassen zum Pflegevorsorgefonds werden daher anteilig über die Beitragseinnahmen berechnet. Hierfür werden die Beitragseinnahmen der Pflegekassen durch den Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 SGB XI des Vorjahres dividiert und mit 0,1 multipliziert.

Formel 3:

SPV-Bezugswert über alle Pflegekassen

=

[(Beitragseinnahmen Pflegekassen – Zuführungsbetrag der Pflegekassen zum Pflegevorsorgefonds) \* 0,3]

+

(Leistungsausgaben Pflegekassen \* 0,7)

Formel 4:

Zuführungsbetrag der Pflegekassen zum Pflegevorsorgefonds

=

(Beitragseinnahmen Pflegekassen<sub>vj</sub> / BS<sub>vj</sub> \* 0,1)

Der SPV-Bezugswert wird zunächst für das Folgejahr geschätzt und nach Vorliegen der Ist-Werte nach PV45 erneut ermittelt.

Die Division von Verwaltungskostenpauschale durch den SPV-Bezugswert ergibt den Verwaltungskostenfaktor. Der Faktor gilt für alle Pflegekassen.

Formel 5:

Verwaltungskostenfaktor

=

Verwaltungskostenpauschale / SPV-Bezugswert

#### § 4 Verteilung des Finanzvolumens auf die Pflegekassen

##### (1) Monatliche Abschlagszahlungen

Mit dem monatlichen Liquiditätsausgleich gemäß § 5 der Vereinbarung nach § 66 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB XI rechnen die Pflegekassen Abschläge auf die Verwaltungskostenpauschale ab. Die kumulierten Beitragseinnahmen und Leistungsausgaben werden gemäß der Vereinbarung herangezogen. Weiterhin fließt in die Berechnung der monatlichen Abschläge der einzelnen Pflegekassen an ihre Krankenkassen der geschätzte Verwaltungskostenfaktor nach Formel 5 ein.

Der monatliche Abschlagswert errechnet sich durch Multiplikation des Bezugswertes der Pflegekasse mit dem geschätzten Verwaltungskostenfaktor. Die Pflegekassen bringen die hälftigen Kosten für die Pflegeberatung nach § 7a Abs. 4 Satz 5 SGB XI und die Aufwendungen nach § 18 Abs. 3 SGB XI, sowie die kumulierten Abschläge des Vormonats des betreffenden Jahres in Abzug.

Auf folgende Positionen ist zurückzugreifen:

Sachverhalt	Schlüssel-Nummer / Konten
Beitragseinnahmen	2999 (Summe aller Konten der Kontenklasse 2)
Leistungsausgaben	5999 (Summe aller Konten der Kontenklasse 4/5)
Zahlungen bei Überschreiten der Begutachtungsfrist	6920
Pflegeberatung	Summe der Kontengruppe 49
Abschlagszahlungen Verwaltungskosten	7000

Formel 6:

Abschlag einer Pflegekasse

=

Bezugswert der Pflegekasse \* geschätzter Verwaltungskostenfaktor

-

(Aufwendungen nach § 7a Abs. 4 Satz 5 SGB XI / 2)

-

Aufwendungen nach § 18 Abs. 3b SGB XI

-

Kumulierte Abschläge der Vormonate des laufenden betreffenden Rechnungsjahres

Für die Ermittlung des Zuführungsbetrages zum Pflegevorsorgefonds werden wie bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale in § 2 Abs. 2 die Beitragseinnahmen und der Beitragssatz des Vorjahres herangezogen.

Formel 7:

Bezugswert einer Pflegekasse<sub>x</sub>

=

((Beitragseinnahmen Pflegekasse<sub>x</sub> -

(Beitragseinnahmen Pflegekasse<sub>x\_VJZeitraum</sub> / BS<sub>VJ</sub> \* 0,1)) \* 0,3)

+

(Leistungsausgaben Pflegekasse<sub>x</sub> \* 0,7)

## (2) Spitzabrechnung

Mit Vorlage der Ist-Werte des betreffenden Jahres wird der tatsächliche Verwaltungskostenfaktor für die SPV berechnet. Er ist Basis für die Spitzabrechnung der einzelnen Pflegekasse.

Dabei wird der Bezugswert der Pflegekasse aus den Ist-Werten des betreffenden Jahres ermittelt und mit dem tatsächlichen Verwaltungskostenfaktor multipliziert. Die hälftigen

Aufwendungen für Pflegeberatungen sowie die Aufwendungen nach § 18 Abs. 3b SGB XI werden abgezogen. Von dem sich ergebenden Wert werden die Abschläge des betreffenden Rechnungsjahres subtrahiert.

Formel 8:

Spitzbetrag einer Pflegekasse

=

Bezugswert Pflegekasse \* tatsächlicher Verwaltungskostenfaktor

-

(Aufwendungen nach § 7a Abs. 4 Satz 5 SGB XI / 2)

-

Aufwendungen nach § 18 Abs. 3b SGB XI

-

Summe aller Abschläge des betreffenden Rechnungsjahres

### § 5 Wirkung/Inkrafttreten

Diese Fassung der Bestimmung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Bestimmung des GKV Spitzenverbandes vom 16.12.2016.

GKV-Spitzenverband Berlin, 15.12.2020



Dr. Doris Pfeiffer